



§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung finanzieller Mittel und deren Einsatz zur Unterstützung und Förderung des Fußballsports im Rahmen des TUS Nohfelden. Die Beschaffung der Mittel kann erfolgen über Leistung und Vermittlung von Spenden bzw. in anderer, der Aufgabenstellung des Vereins entsprechender Weise. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Kreditaufnahmen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Neben dem eigentlichen Vereinszweck wird sich der Verein auch um die ideale Förderung des Fußballsports in- und außerhalb des TUS Nohfelden bemühen und dieser Aufgabe entsprechende Aktivitäten entwickeln.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Verein zur Förderung des Fußballsports im TUS Nohfelden" e.V.. Sitz des Vereins ist Nohfelden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede

- a) natürliche, volljährige Person;
- b) juristische Person, Anstalt, Körperschaft oder Stiftung werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass

- a) ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein seitens des Interessenten gestellt und vom zuständigen Organ des Vereins angenommen wurde;
- b) sich das Mitglied verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag von mind. mtl. € 2.50 zu leisten

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch Austritt des Mitglieds
- b) durch förmlichen Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten, wobei für den Beginn der Frist der Poststempel der Einschreibesendung maßgebend ist.

§ 4 Beiträge

Beiträge sind vierteljährlich im Voraus auf das vom Vorstand bezeichnete Konto zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stv. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) 2 Beisitzern besteht und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer; ihm obliegt die Führung der Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Gesamtvorstandes. Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und zwar jeder alleine.

Der Vorstand entscheidet in allen - soweit nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen - Angelegenheiten des Vereins. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Abteilung Fußball im TUS Nohfelden einschließlich deren Modalitäten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Personen mit Arbeiten für den Verein zu betrauen und mit diesen Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden ein und zwar mindestens einmal jährlich. In der Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten. Dieser Bericht muss Jahresbilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung, Aufstellung der Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Abteilung Fußball im TUS Nohfelden und sonstige für die Mitglieder wesentliche Informationen enthalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Neuwahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

und andere satzungsmäßig zugewiesene Punkte.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig für Akklamation votiert, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt gegen die Fassung der Protokolle kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Bei Einsprüchen entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat berufen; über dessen Geschäftsordnung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 9 Vermögen des Vereins, Leistungen des Vereins

Die dem Verein zufließenden Beiträge und Spenden sind für Zwecke der Unterstützung und Förderung des Fußballsports im TUS Nohfelden, im Namen des Mitglieds, zu verwenden. Verwaltungskosten dürfen aus Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden. Die Bildung angemessener, zweckbestimmter Rücklagen ist zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Prüfungen

Der Jahresbericht des Vorstandes nebst Kassenbericht sind von den seitens der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen; über die Durchführung der Prüfung ist ein Bericht zu erstatten. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und ggf. zu erläutern

§ 11 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Abteilung Fußball im TUS Nohfelden, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Nohfelden, den